



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2014 vom 01.07.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-10 (4627) Seite 3
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh/Landkreis Diepholz (LSG DH 3) Seite 3 - 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

- a) 61. Änderung des Flächennutzungsplanes`80 der Stadt Sulingen
„Wohnbauflächen Hinterm Wolfsbaum“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Sulingen „Hinterm Wolfsbaum“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 4 - 6

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ – Neuaufstellung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 6 - 8

Gemeinde Wagenfeld

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Ströhen
Nr. 14 „Bioenergiepark“ Seite 8 - 9

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Barnstorf Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 10 - 11
Flecken Barnstorf Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 12 - 13
Gemeinde Drebber Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2014	Seite 13 - 14
Gemeinde Drentwede Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2014	Seite 14 - 15
Gemeinde Eydelstedt Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2014	Seite 15 - 16
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Schwarme	Seite 17 - 20
Samtgemeinde Kirchdorf 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 20 - 22
Samtgemeine Rehden Gemeinde Rehden Satzung der Gemeinde Rehden über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“	Seite 22 - 24

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen 2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27251 Scholen und 27252 Schwaförden	Seite 24 -25
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) Jahresrechnung 2013	Seite 25

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-10 (4627)

Die Gemeinde Kirchdorf hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung an der L349 auf einer Länge von ca. 260 m in der Gemarkung Kirchdorf, Flur 11, Flurstücke 46/57 und 48 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommenene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

4. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Kellenberges und angrenzender Landschaftsteile vom 31.10.1966 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 324) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Hemsloh / Landkreis Diepholz (LSG DH 3)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

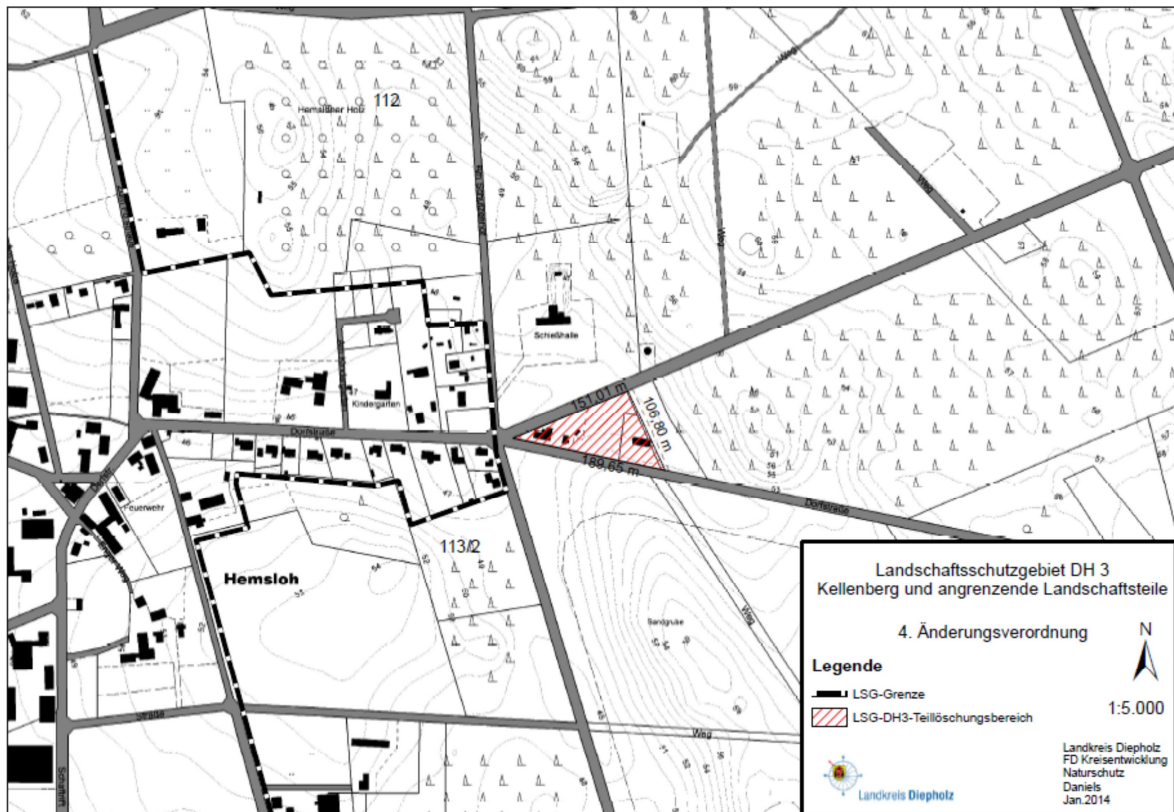
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kellenberg und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 140/1 und 140/2 sowie teilweise das Flurstück 140/4 in der Flur 1 der Gemarkung Hemsloh.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 0,83 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.083 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 16.06.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

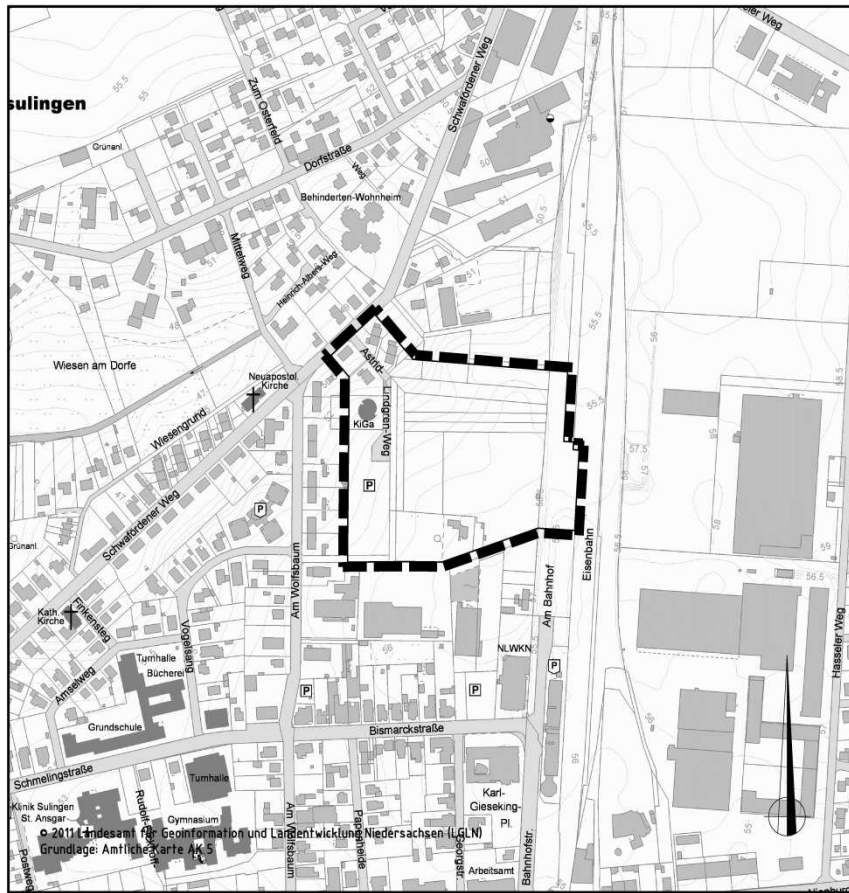
- a) 61. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen
„Wohnbauflächen Hinterm Wolfsbaum“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)
- b) Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Sulingen „Hinterm Wolfsbaum“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 04.02.2014 gefasste 61. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Hinterm Wolfsbaum“ nebst zugehöriger Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 19.05.2014 (Az.:63 DH 00693/2014/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

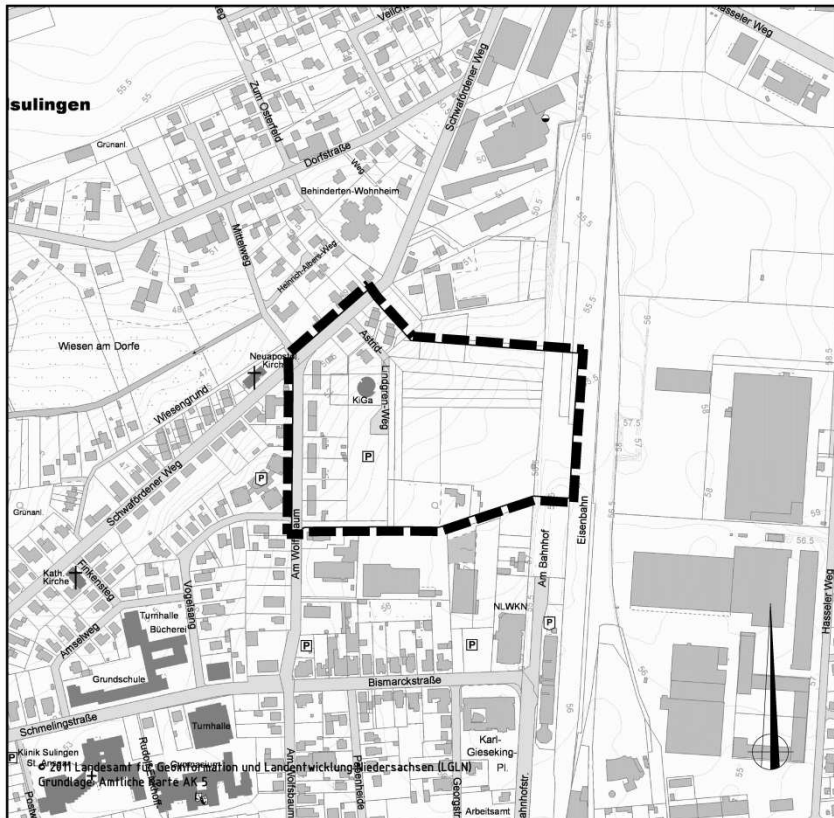
Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Sulingen „Hinterm Wolfsbaum“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren sind in den nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt:

zu a)



zu b)



Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ´80 der Stadt Sulingen „Wohnbauflächen Hinterm Wolfsbaum“ sowie der Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Sulingen „Hinterm Wolfsbaum“ werden einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 83 liegen mit Begründungen einschl. der Umweltberichte und der zusammenfassenden Erklärungen im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

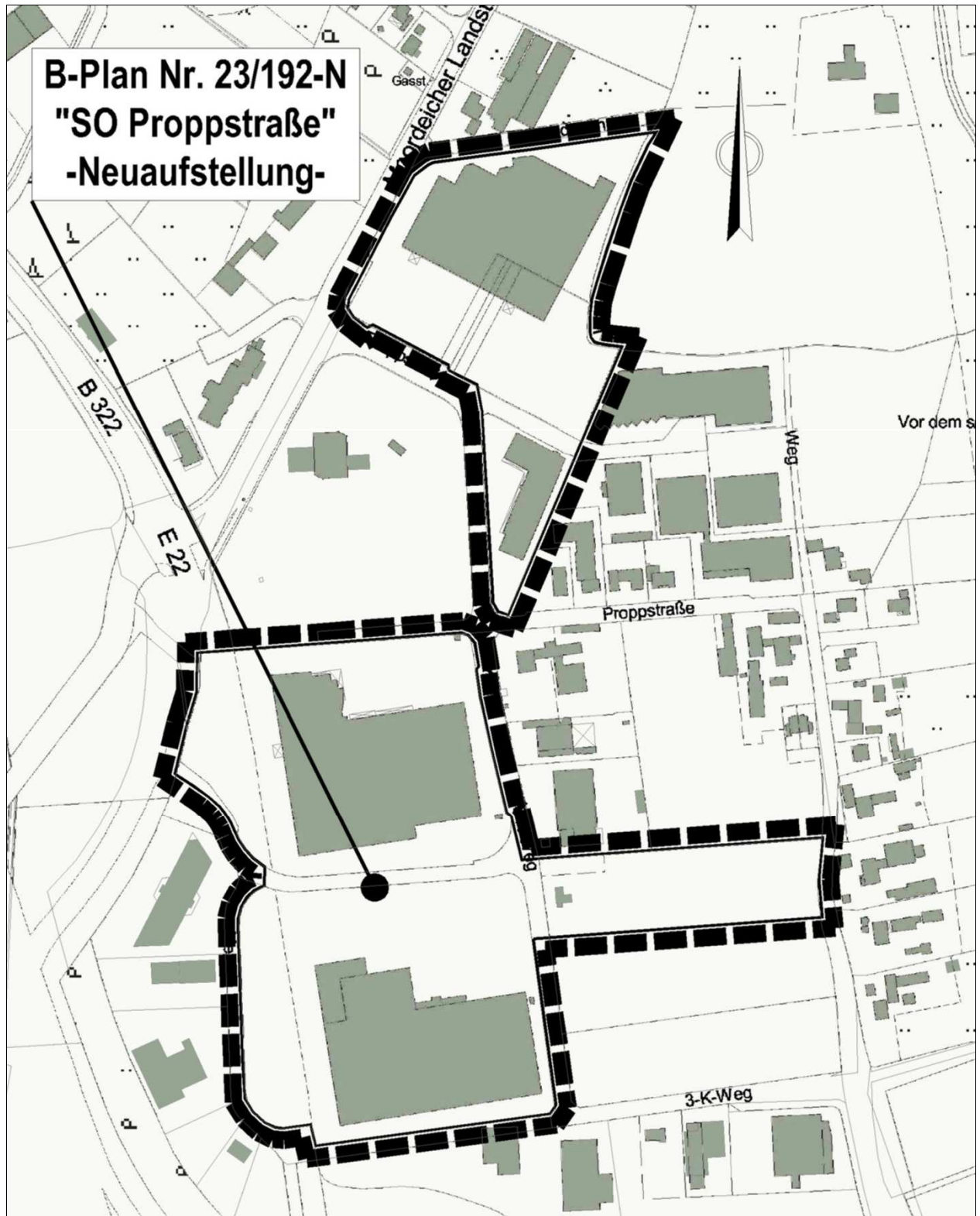
Sulingen, den 10. Juni 2014
Der Bürgermeister
Rauschkolb -

Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23/192 „Sondergebiet Proppstraße“ - Neuaufstellung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 07.Mai 2014 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.06.2014
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 17.07.2007 in öffentlicher Sitzung die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Diepholz hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergiepark“ mit Verfügung vom 11.02.2014 und Az.: 63 DH 03308/2013/82 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

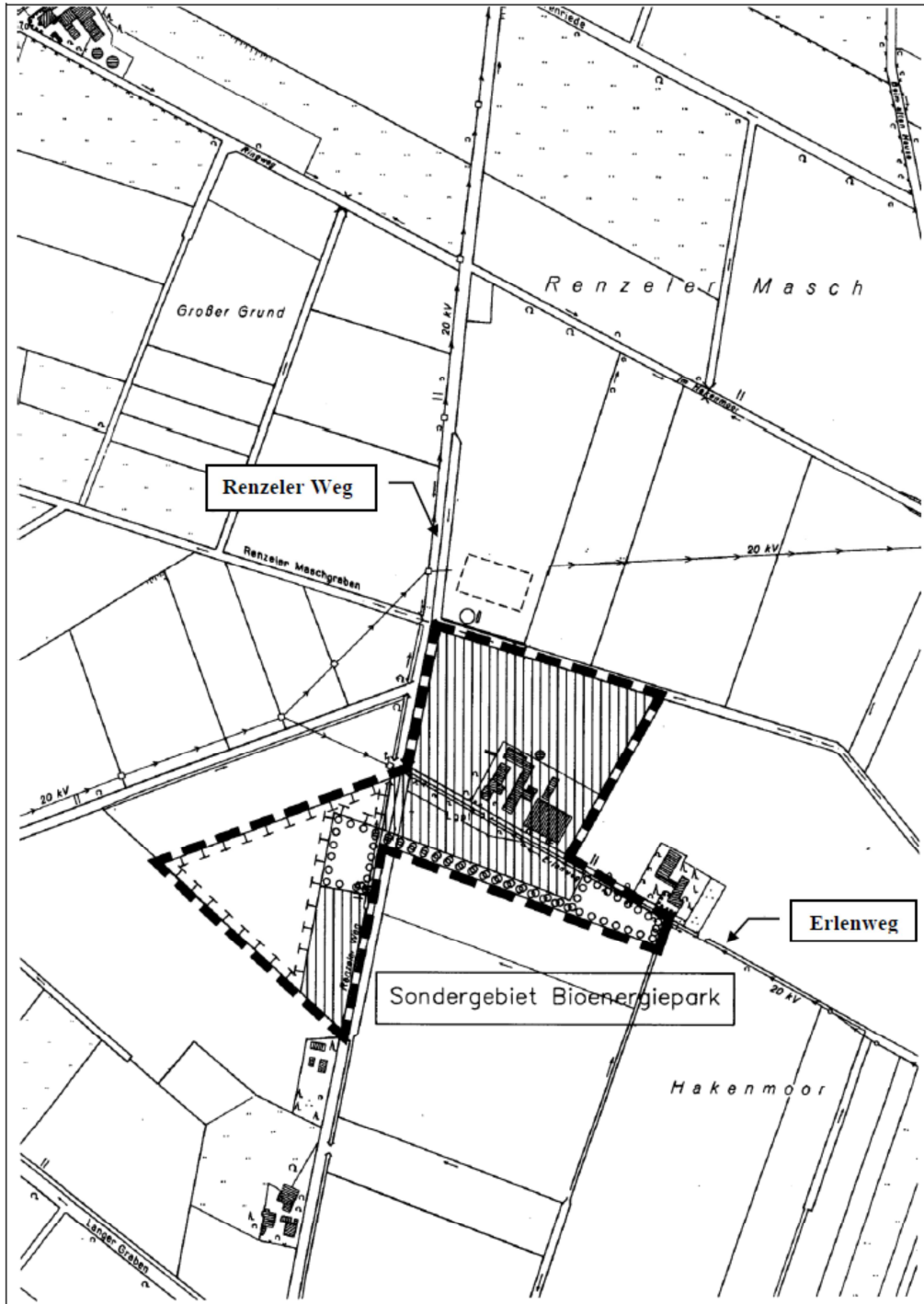
Mit dieser Bekanntmachung werden die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Ströhen Nr. 14 „Bioenergiepark“ liegen mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, sowie der zusammenfassenden Erklärung, im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, öffentlich aus. Während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Wagenfeld, den 26.06.2014
Wilhelm Falldorf
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samt-
gemeinde in der Sitzung am 14.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.925.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.925.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.420.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.992.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	94.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	583.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	420.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.514.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.995.500 Euro.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.051.410 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.051.410 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.051.410 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.510 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.000 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.051.410 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.048.510 Euro.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2014 wird auf 5.195.000 Euro festgesetzt. Sie wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 15.04.2014

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 11.06.2014 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2014 bis zum 10.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.06.2014

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.180.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.509.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.840.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.292.700 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	736.500 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	431.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.576.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.829.000 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 28.03.2014

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2014 bis zum 10.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.06.2014
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.150.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.150.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.040.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.801.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	93.800 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.134.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.824.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 26.03.2014
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2014 bis zum 10.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 12.06.2014
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 01.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	842.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	842.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	778.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.700 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	808.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	669.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Drentwede, den 02.04.2014

Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2014 bis zum 10.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.06.2014

Lübbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.946.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.946.100 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.920.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.905.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	161.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.920.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.066.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 11.04.2014

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2014 bis zum 10.07.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 12.06.2014

Lübbbers

Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme

Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Besteuerung ist der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten (insbesondere in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen (Aufsteller der in § 1 genannten Apparate und Automaten).

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbeträge). Falschgeld, Fehlgeld, und Prüftestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

§ 5
Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 15 v.H. des Einspielergebnisses. |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
oder ähnlichen Räumen | 15,00 Euro je Gerät |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 24,00 Euro je Gerät |
| c) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 300,00 Euro je Gerät. |

§ 6
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7
Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Schwarme vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Gemeinde Schwarme setzt die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Schwarme von den Möglichkeiten der Schätzung und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9
Fälligkeit der Steuer

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Schwarme kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Schwarme ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Schwarme ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der/dem von der Gemeinde Schwarme Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schwarme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht und Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung dürfen technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 19.06.2001 außer Kraft.

Schwarme, den 09.05.2014
gez. Horst Wiesch
Der Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 15.05.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.477.500,00	0,00	0,00	4.477.500,00
ordentliche Aufwendungen	4.477.500,00	0,00	0,00	4.477.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.269.600,00	0,00	0,00	4.269.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.141.200,00	0,00	0,00	4.141.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.100,00	231.000,00	0,00	234.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	313.000,00	385.000,00	0,00	698.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.700,00	0,00	0,00	91.700,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.272.700,00	231.000,00	0,00	4.503.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.545.900,00	385.000,00	0,00	4.930.900,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 132.500,00 € um 218.000,00 € erhöht und damit auf 350.500,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Kirchdorf, den 15.05.2014
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 04.06.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 11.06.2014
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Rehden

Satzung der Gemeinde Rehden über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 03.06.2014 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat Rehden hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.17 „Tierhaltungsanlagen“ eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 02.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus anliegender Plankarte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 2

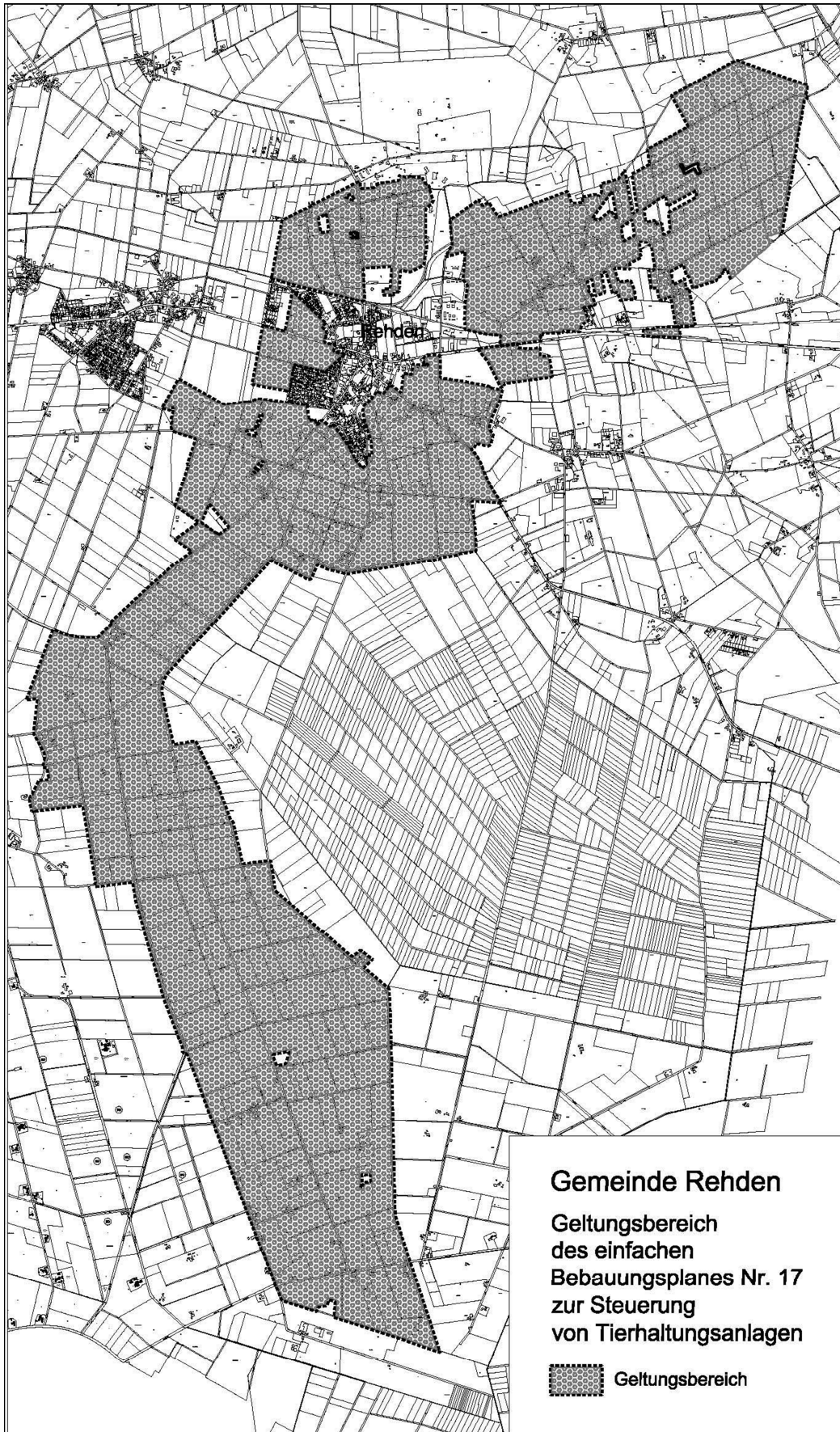
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 03.06.2014
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden
Der Bürgermeister
Grelle

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Rehden



Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 2014 bei der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen, Dorfstraße 62, 27252 Schwaförden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen.

Sulingen, den 24. Juni 2014
Kirchenamt in Sulingen
In Vertretung
van Veldhuizen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 03.06.2014 die Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 27.06.2014
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer